



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Holzheizkraftwerk Horn GmbH & Co. KG  
Am Gelskamp 10  
32758 Detmold

03. November 2016

Seite 1 von 30

Aktenzeichen  
700-53.0032/16/8.2.2  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb eines ORC-Holzheizkraftwerkes

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 14.07.2016 (Eingang am 14.07.2016) wird aufgrund § 6 und § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.1 V sowie Nr. 8.2.2 V des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb eines Organic Rankine Cycle (ORC)- Holzheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 22,1 MW am Standort Wilberger Straße 72 in 32805 Horn-Bad Meinberg erteilt.

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

### Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung eines Kesselhauses
2. Errichtung und Betrieb einer Holzfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 22,1 MW
3. Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Eigenstromversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,37 MW
4. Errichtung und Betrieb eines erdgas-/ biomethanbefeuertem Reservekessels für Biomasse mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 MW
5. Errichtung einer Lagerhalle
6. Errichtung von zwei Spänesilos mit jeweils 1.081 m<sup>3</sup>
7. Errichtung von vier Pufferspeichern mit jeweils 150 m<sup>3</sup> Heißwasser

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

## Standort

Wilberger Straße 72 in 32805 Horn-Bad Meinberg,  
Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1146

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

### Gesamtkapazität der Anlage

- ORC- Holzheizkraftwerk: Feuerungswärmeleistung 22,1 MW
- Blockheizkraftwerk: Feuerungswärmeleistung 1,37 MW
- Biomasseresservekessel: Feuerungswärmeleistung 3 MW

### Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

#### ORC-Holzheizkraftwerk

- naturbelassenes Holz
- Althölzer der Kategorien A I und A II wie nachstehend beschrieben

<b>Inputkatalog der Feuerungsanlage</b>		
<b>Betreiber: Stadtwerke Detmold GmbH</b>		
<b>Wilberger Straße 72; 32805 Horn- Bad Meinberg</b>		
<b>Entsorgernummer: Wird noch vergeben</b>		
<b>Abfallschlüs-sel-nummern gemäß AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft, Untergruppen-überschrift</b>
0301 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen ( <b>hier nur: A I- und A II- Hölzer im Sinne der AltholzV</b> )	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0303 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
1501 03	Verpackungen aus Holz ( <b>hier nur: Industrierestholz kategorisiert als A I- und A II- Hölzer im Sinne der AltholzV</b> )	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

#### Blockheizkraftwerk

- Gase der öffentlichen Versorger



Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Die genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

3) Reservekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,0 MW:

Beim Betrieb mit **Biomethan** dürfen die folgenden Emissionswerte nicht überschritten werden:

- a) Staub 5 mg/m<sup>3</sup>
- b) Kohlenmonoxid 80 mg/m<sup>3</sup>
- c) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,20 g/m<sup>3</sup>
- d) Schwefeloxide 0,10 g/m<sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Die genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Beim Betrieb mit **Gasen aus der öffentlichen Versorgung** ist die 1. BImSchV anzuwenden. Die Emissionsmessungen sind durch den Schornsteinfeger durchführen zu lassen.

### **Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen**

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 1.2.1; Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

- 1.2.1 Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung.“

2) Anlage nach Nr. 8.2; Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von

8.2.2 gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel.“

3) Anlage nach Nr. 1.2.3.2; Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.3.2 Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotorenanlagen oder Gasturbinenanlagen.“

4) Anlage nach Nr. 1.2.2.2; Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.2.2 gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotorenanlagen oder Gasturbinenanlagen.“

Gemäß § 13 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 in der zurzeit gültigen Fassung und die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:   A: Auflistung der Antragsunterlagen  
                  B: Anlagedaten  
                  C: Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Das ORC- Holzheizkraftwerk wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit dem im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

#### Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## Luftreinhaltung

### Auflagen für Emissionseinzelmessungen

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage (Feuerungsanlage, BHKW und Reservekessel), in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle EL 4.1 Abgaskamin eingehalten werden.
- 1.1) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) einzurichten.
- Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 1.2) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen, Einzelbetrieb der Feuerungsanlagen). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht unterschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).
- 1.3) Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 1.4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 1.5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet unter: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf> veröffentlicht.

- 1.6) Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 1.7) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29 b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.luis-bb.de/re-symesa/](http://www.luis-bb.de/re-symesa/) zu finden.

### **Einzelmessung Holzfeuerungsanlage**

- 1) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Feuerungsanlage (Quelle EL 4.1 Abgaskamin) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

### **Einzelmessung BHKW-Anlage**

- 1) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Feuerungsanlage (Quelle EL 4.1 Abgaskamin) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

### **Einzelmessung Reservekessel bei Betrieb mit Biomethan**

- 1) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Feuerungsanlage (Quelle EL 4.1 Abgaskamin) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

### **Auflagen für kontinuierliche Messung**

- 1) Im Abgaskanal der Holzfeuerungsanlage ist an hierfür geeigneter Stelle vom Bundesumweltministerium anerkannte, kontinuierlich arbeitende Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung:
  - der Massenkonzentrationen der Emissionen an Kohlenmonoxid,
  - der Massenkonzentrationen der Emissionen an Stickoxiden,
  - der Massenkonzentrationen der Emissionen an Ammoniak,
  - der Massenkonzentrationen der staubförmigen Emissionen sowie
  - der zur Beurteilung erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Sauerstoffgehalt im Abgas, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck des Abgases,zu installieren, zu betreiben und auszuwerten.

- 2) Die Messplätze und Messstellen sind gemäß den Anforderungen der DIN EN 15259 auszustatten. Die Messwerte sind während der Betriebszeit zu registrieren und in einer eignungsgeprüften Auswerteeinheit (Bezugswerterechner) auszuwerten und zu beurteilen. Die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 2.1) Einbau und Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtung sind entsprechend der Regelungen der Nr. 5.3.3.3 – 5.3.3.6 TA Luft durchzuführen.
- 2.2) Datenermittlung und -auswertung sind gemäß den Anforderungen der folgenden aktuellen Richtlinien, jeweils in der geltenden Fassung, vorzunehmen:
- Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005, Az.: IG I 2 – 45053/5, „Richtlinien über: - die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe, - den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen, - die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen“, veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S.795 vom 24.Juni 2005).
  - VDI Richtlinie 3950 (Dezember 2006)
  - DIN EN 14 181 (September 2004)
- 2.3) Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung sind unverzüglich nach der Inbetriebnahme von einer nach § 29 b BImSchG für Kalibrierungen zugelassenen und bekannt gegebenen Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit hin prüfen zu lassen. Die Funktionsprüfungen sind jährlich, die Kalibrierungen alle 3 Jahre wiederholen zu lassen. Bei Funktionsprüfung und Kalibrierung ist die DIN EN 14 181 und die VDI Richtlinie 3950 zu beachten.
- 2.4) Die Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Einbau, die durchgeführten Kalibrierungen und die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) jeweils unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Arbeiten, unaufgefordert zu übersenden.
- 2.5) Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration überschreitet oder wenn mindestens ein Tagesmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration überschreitet
- 2.6) Für den Umgang mit den Messeinrichtungen ist nur ausgebildetes und in der Bedienung eingewiesenes Fachpersonal einzusetzen. Die regelmäßige Wartung und Qualitätssicherung hat nach Maßgabe der Gerätehersteller sowie der DIN EN 14 181 bzw. der VDI 3950, Abschnitt 7 zu erfolgen, entweder durch einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung oder durch eigenes Personal des Betreibers mit entsprechender Qualifikation.
- 2.7) Für die Messgeräte ist ein Kontrollbuch zu führen. In dieses sind die Ergebnisse der Überprüfungen sowie alle an den Geräten durchgeführten Arbeiten einzutragen und abzuzeichnen. Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- 2.8) Im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten durch Werte aus kontinuierlichen Messungen sind die entsprechenden Protokolle mit Zeitpunkt und Messwert der Überschreitung und einem Erläuterungsbericht über die Ursachen der Grenzwertüberschreitung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.
- 2.9) Es ist ein zusammenfassender Jahresbericht über die Emissionen im vorausgegangenen Kalenderjahr zu erstellen und der Überwachungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf desselbigen Kalenderjahres zu übergeben. Dies umfasst mindestens eine Jahresauswertung des Emissionsauswerterechners.

Überschreitungen von Grenzwerten (Tagesmittelwerten) sind kenntlich zu machen und die Ursache ist anzugeben.

### **Brennstofflagerhalle (BE 1)**

- 1) Die staubförmigen Emissionen in der Brennstofflagerhalle sind zu minimieren. Der Bereich der Staubannahme ist weitestgehend zu kapseln und aufgewirbelter Staub ist abzusaugen, sofern nicht durch andere Maßnahmen, wie z. B. eine ausreichende Befeuchtung, staubförmige Emissionen gemindert werden können.
- 2) Die abgesaugte Luft aus dem Staubabnahmebereich ist über eine Entstaubungseinrichtung abzuführen. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/ m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 3) Verunreinigungen auf den innerbetrieblichen Fahrwegen sind regelmäßig staubarm zu entfernen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege nach Verlassen des Anlagenbereiches – auf den öffentlichen Verkehrsflächen – vermieden werden.

### **Lärminderung**

- 1) Das schalltechnische Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: 21486/A26694/553004314-B01, G.-Nr.: SEI-0085/15 vom 06.07.2016, ist einschließlich der darin formulierten Randbedingungen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens.
- 2) Der Lkw-Verkehr zur Anlieferung und Abholung und der Betriebsverkehr z. B. durch Radlader sind auf dem Betriebsgelände nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zugelassen.

### **Emissionshandelsrechtliche Auflagen:**

- 1) Gemäß § 5 Absatz 1 TEHG hat die Antragstellerin die durch ihre Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring- Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2) Ein Emissionsbericht muss erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahre eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb und bei der Errichtung der Anlage berichts- und abgabepflichtig sind.

- 3) Die Antragstellerin kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Absatz 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf der Internetseite der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.
- 4) Die Genehmigung der Anlage, das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- 1) Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAWS in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Alle der VAWS unterliegenden Anlagen müssen nach den Anforderungen des § 3 VAWS beschaffen sein und betrieben werden.

- 2) Alle VAWS-relevanten Anlagenteile sind in einem VAWS-Kataster aufzuführen und sind durch einen Sachverständigen einer nach § 11 VAWS anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:

- vor Inbetriebnahme;
- nach einer wesentlichen Änderung,
- spätestens alle fünf Jahre nach der letzten Überprüfung bei oberirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m<sup>3</sup>
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Anlagenteile dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die erste Prüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.

- 3) Der Bezirksregierung Detmold ist zeitnah vor Errichtung der VAWS-Anlagenteile der Namen des Fachbetriebes, der die VAWS-Anlagenteile errichtet, schriftlich mitzuteilen.
- 4) Für die Anlage ist unter Beteiligung des Sachverständigen eine Anlagenbeschreibung entsprechend TRWS 779, Punkt 6.2, zu erstellen. Die Beschreibung ist ständig fortzuschreiben.

- 5) Die Antragstellerin ist verpflichtet der Bezirksregierung Detmold nach § 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen.

Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 erfolgen.

Ebenfalls ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe als zuständige für die Gewässeraufsicht zu informieren.

- 6) Die Antragstellerin oder eine von ihr beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **Bodenschutz**

- 1) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG), um das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **Abfallrecht**

- 1) Alle angelieferten Althölzer der Kategorien AI und AII (s. Inputkatalog) sind einer Eingangskontrolle (Sichtprüfung) zu unterziehen. Falsch deklarierte Althölzer bzw. Althölzer die nicht den genehmigten Annahmekriterien entsprechen sind abzuweisen.
- 2) Gemäß § 51 Absatz 1 S.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nr. 3 KrWG ist zur Dokumentation einer sach- und fachgerechten Durchführung der Entsorgung von Althölzern und sonstigen Eingangsstoffen ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme anzulegen und hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
  - die fehlende Übereinstimmung der übernommenen Althölzer mit den Angaben des Althölzerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
  - die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

- der Lagerbestand von Althölzern am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- Behördliche Überwachungen einschließlich dessen Ergebnis sowie ggf. getroffenen Anordnungen oder Revisionen

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

### Arbeitsschutz

- 1) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 2) Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 3) Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
  - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen/ Bedienungsanleitungen/ Sicherheitsanweisungen bedient
  - sowie die im Antrag beschriebenen und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz, Explosions- und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
- 4) Bereiche bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

Die vorgenannten Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 5) Im Verkehrsbereich liegende Rohrleitungen oder Einrichtungen, die aufgrund ihrer Betriebstemperatur zu Verletzungen führen können, müssen von einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.

- 6) Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten –ASR A2.3- "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" auszuführen.

### Anmerkung

- Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. -ASR A2.3 Nr.6 (1).
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. -ASR A2.3 Nr.5 (3).

### C) Auflagen der Kreisverwaltung Lippe

- 1) Für die Ausführung des Vorhabens sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnung (BauO NRW) in der rechtsgültigen Fassung vom 13.04.2000 sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zu beachten (§ 1 und § 63 BauO NRW).
- 2) Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes H21B hinsichtlich
  - der Überschreitung der BMZ
  - der Überschreitung der Baugrenze um ca. 189m<sup>2</sup>und der Abweichung hinsichtlich
  - der Gebäudehöhe statt 12m hier 26mwird zugestimmt.
- 3) Auf dem Grundstück sind mindestens 4 Stellplätze nachzuweisen, Stellplätze vor der vorderen Baugrenze sind laut Bebauungsplan nicht zulässig, der Planung der Stellplätze an der im Lageplan angegebenen Stelle wird nicht zugestimmt, die Fläche vor der vorderen Baugrenze ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes H21B zu begrünen. Die Einstellplätze müssen befestigt sein und durch Markierungen am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft abgegrenzt sein.
- 4) Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist das Bauaufsichtsamt des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 5) Als Geländeoberfläche gilt die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 2 (4) BauO NRW in Verbindung mit Nr. 2.3 VVBauO NRW).
- 6) Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen sind dem Kreis Lippe, 9.4 Planen und Bauen, Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 75 (7), § 82 BauO NRW).

- 7) Bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/Nachweise einzureichen (§ 63, BauO NRW in Verbindung mit § 8 BauPrüfVo):
- Nachweis zur Standsicherheit, ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz
  - Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3, 4 bzw. 9 EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes.
  - Nachweis über den Schallschutz (gemäß DIN 4109)
- 8) Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein (§ 68 Absatz 2 BauO NRW).
- 9) Gemäß § 75 Absatz 7 BauO NRW ist der Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beigefügten Vordruck). Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:
- Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Absatz 1 und 5 und § 59a BauO NRW)
  - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung (§ 68 Absatz 2 BauO NRW):
  - für die Standsicherheit, gegebenenfalls auch für den statisch-konstruktiven Brandschutz (§ 72 Absatz 6 BauO NRW)
  - für den Wärmeschutz (§ 72 Absatz 6 BauO NRW)
  - für den Schallschutz (§ 72 Absatz 6 BauO NRW)
  - für den Brandschutz
- 10) Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 BauO NRW).

## Brandschutz

- 1) Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Josef Gabriel (Dipl.-Ing. S. Schmereim / Thormählen & Peuckert) vom 08.06.2016 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages.
- 2) Die in dem geprüften und genehmigten, mit weiteren Anmerkungen versehenen Brandschutzkonzept, einschließlich der zugehörigen Planunterlagen angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen sowie den zusätzlichen folgenden Auflagen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 3) Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217: „Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 54 Absatz 2 Nr. 17 BauO NRW).
- 4) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Absatz 2 Ziffer 20 BauO NRW).

- 5) Für die Errichtung und den Betrieb der Holzhackschnitzel- bzw. Holzspänesilos sowie der Lagerung in der Lagerhalle für erneuerbare Energien sind die weitergehenden brandschutztechnischen Anforderungen gemäß der BGI 739 „Holzstaub – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Erfassen, Absaugen und Lagern“ zu beachten.
- 6) Hierbei wird insbesondere auf den Explosionsschutz bei der Einlagerung und Förderung, Staubvermeidung / Absaugung (ggf. Funkenlöschanlagen erforderlich), erforderliche Explosionsklappen bzw. Druckentlastungseinrichtungen sowie geeignete ortsfeste Löscheinrichtungen, wie selbsttätig auslösend Sprühwasserlöschanlage oder als trockene Steigleitung mit einem für die Feuerwehr gut zugänglichem und gekennzeichneten Anschluss an eine oder Sprühwasserlöscheinrichtung sowie Entnahmeöffnungen, ggf. Einstiegsöffnungen und zus. Arbeitspodeste hingewiesen. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr erforderlich (§ 54 Absatz 2 BauO NRW).
- 7) In der Lagerhalle für Holzhackschnitzel (erneuerbare Energien) dürfen die Fahrzeuge (LKW / KFZ) nur zum Entladen befahren, ein Abstellen von Fahrzeugen ist hier unzulässig (§ 54 Absatz 2 BauO NRW).
- 8) Für die in dem Brandschutzkonzept genannten brandschutztechnisch feuerbeständig abgetrennten (F 90 - AB) Technik- und Treppenräume (Wände und Decken) sind auch deren tragende und aussteifende Konstruktionen feuerbeständig (F 90 - AB) herzustellen (§ 54 Absatz 2 BauO NRW).
- 9) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel (Schlüssel) oder fremde Hilfe öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden.
- 10) Die Zuwegungen / Laufwege zu diesen Notausgangstüren müssen jederzeit frei von Lagergut und sonstigen Einrichtungen bzw. Gegenständen gehalten sein sowie ausreichend gekennzeichnet sein, so dass die Ausgänge leicht und einfach erreicht werden können (§ 54 Absatz 2, Nr. 7 BauO NRW).
- 11) Es sind neben dem in dem Brandschutzkonzept genannten Brandschutzordnung mit den Teilen A auch die Teile B und C auf der Grundlage der DIN 14096, Teil 1 bis 3 zu erstellen und normgerecht zu verwenden (§ 54 Absatz 2 Ziff. 5 und 23 der BauO NRW in Verbindung mit der IndBauR).
- 12) Andere, nicht von der in dem Brandschutzkonzept genannten gemäß PrüfVO NRW zu prüfenden sicherheitstechnische Einrichtungen, wie z. B. Einzelbatterieleuchten, Feststell- und Freilauftürschließenanlagen an Feuer- und Rauchschutztüren, Feuerlöscher und Blitzschutzanlagen, sind gemäß Zulassung / Prüfzeugnis / DIN-Vorschriften / Richtlinien / Herstellervorschriften durch entsprechend befähigte Personen in regelmäßigen Abständen prüfen und warten zu lassen (§ 54 Absatz 2 Nr. 22 BauO NRW).

## V. Begründung

Mit Antrag vom 14.07.2016 hat die Fa. Stadtwerke Detmold GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Organic Rankine Cycle (ORC)- Holzheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 22,1 MW am Standort Wilberger Straße 72 in 32805 Horn- Bad Meinberg beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.1 V sowie Nr. 8.2.2 V des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs 1 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 1 § 6 bzw. § 7 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (GV. NRW S. 622) die Bezirksregierung Detmold zuständig.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da das ORC- Holzheizkraftwerk unter Nr. 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Absatz 1 Satz 1 / § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 22.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.2.2 des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

der Stadt Horn- Bad Meinberg (Bauplanung)  
der Kreisverwaltung Lippe (Bauordnung/Brandschutz)  
dem Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

Dezernat 52 (Bodenschutz/ Abfallwirtschaft)  
Dezernat 53 (Immissionsschutz)  
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS)  
Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes H 21 B N „Nordfeld/ Im Stahle“ der Stadt Horn- Bad Meinberg und ist als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) ausgewiesen. Als Maß der baulichen Nutzung sind eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Baumassenzahl von 3,0 und eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 12 m festgesetzt. Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, weist das beantragte ORC- Holzheizkraftwerk eine Gebäudehöhe von 26 m und eine Baumassenzahl von 6,0 aus. Gleichzeitig liegt das Flurstück 1146 im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Horn- Nord“, dessen Aufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn- Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 die Grundflächenzahl von 8,0 und die Baumassenzahl von 6,0 festgesetzt, Festsetzungen zur maximalen Höhe von baulichen Anlagen entfallen.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn- Bad Meinberg den notwendigen Befreiungen für das beantragte ORC- Holzheizkraftwerk von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes H 21 B N zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB) LS

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
- 5) Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten

Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

### **C) Wasserrechtliche Hinweise**

- 1) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen, oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.
- 2) Durch Nebenbestimmungen können sich gegebenenfalls Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben.
- 3) Sofern für den Unterbau der zu errichtenden Anlageteile RCL-Material eingesetzt werden soll, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- 4) Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfällen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. (gemäß § 3 Absatz 5 VAWS)
- 5) Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

### **D) Abfallrechtliche Hinweise**

- 1) Vor Inbetriebnahme der Anlage und der erstmaligen Annahme von Althölzern der Kategorie AI und AII ist bei der Bezirksregierung Detmold Dezernat 52.3 eine Erzeugernummer und Entsorgernummer zu beantragen.
- 2) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 3) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 4) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie als Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb entsorgten und angefallenen Abfälle beinhalten.

## **E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die Gefährdungen in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen,
  - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 GefStoffV und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
  - wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden,
  - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV, und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind (§ 6 Absatz 9 GefStoffV).
- 2) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie entsprechend den Vorgaben des Anhangs 2, Abschnitt 3, Nr.4 der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr.3, BetrSichV) geprüft worden sind und diese festgestellt hat, dass
  - die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
  - die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
  - die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sindDas Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (§ 17 BetrSichV).
- 3) Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG – in Verbindung mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

## **F) Bauaufsichtliche Hinweise:**

- 1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Absatz 1 BauO NRW).
- 2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von Ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Absatz 3 BauO NRW).

- 3) Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
- 4) Nach § 14 Absatz 2 u.3 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 30.5.1990 ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32754 Detmold zu stellen.

**G) Brandschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

## IX. Anlagen

### Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

- |            |  |
|------------|--|
| Register 0 | Inhaltsverzeichnis   |
| Register 1 | Antrag   |
|            | 1.1 Antragsformular  |
|            | 1.2 Kurzbeschreibung   |
| Register 2 | Pläne  |
|            | 2.1 Grundkarte   |
|            | 2.2 Werkplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung   |
|            | 2.3 Auszug aus dem Bebauungsplan   |
| Register 3 | Bauvorlagen  |
|            | 3.1 Bauantrag  |
|            | 3.2 Brandschutzkonzept   |
| Register 4 | Anlage und Betrieb   |
|            | 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung  |
|            | 4.1.1 Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen |
|            | 4.1.1.1 Technische Daten, Betriebszeiten und Betriebseinheiten                                       |
|            | 4.1.1.2 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung Heizkraftwerk   |
|            | 4.1.2 Gehandhabte Stoffe   |
|            | 4.1.2.1 Holz- Brennstoff   |
|            | 4.1.2.2 Erdgas   |
|            | 4.1.2.3 Harnstoff  |
|            | 4.1.2.4 Prozessabfälle   |
|            | 4.1.2.5 Thermoöl   |
|            | 4.1.2.6 Stickstoff   |
|            | 4.1.2.7 Silikonöl  |
|            | 4.1.2.8 Diesel   |
|            | 4.1.2.9 Regenerierungsmittel   |
|            | 4.1.2.10 Hydrauliköle  |
|            | 4.1.2.11 Schmieröle  |
|            | 4.1.2.12 Isolieröl Trafo   |
|            | 4.1.2.13 Sonstige Schmiermittel  |

- 4.1.2.14 Arbeitsmittel Nachverstromungsanlage
- 4.1.2.15 Wasser- Glykol- Gemisch
- 4.1.3 Beschreibung der Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
  - 4.1.3.1 Wärmenutzung
  - 4.1.3.2 Energieeffizienz
  - 4.1.3.3 Bezug zur KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V
- 4.1.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit
  - 4.1.4.1 Anwendungsvoraussetzungen der 12. BImSchV
  - 4.1.4.2 Mögliche Störungen und deren Auswirkungen
  - 4.1.4.3 Schutz der Arbeitnehmer, Nachbarschaft und Allgemeinheit
  - 4.1.4.4 Maßnahmen zum Brandschutz
  - 4.1.4.5 Art und Menge von Stoffen, die bei Störungen entstehen können
  - 4.1.4.6 Vorgesehene Maßnahmen zum Betriebsschutz
  - 4.1.4.7 Konformitätsbescheinigungen
  - 4.1.4.8 Explosionsschutz
  - 4.1.4.9 Erlaubnisverfahren gemäß § 13 BetrSichV
- 4.1.5 Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
  - 4.1.5.1 Arbeitsvorgänge, Arbeitsplatzbeschreibung
  - 4.1.5.2 Arbeitsschutz
- 4.1.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserbeseitigung
  - 4.1.6.1 Wasserversorgung
  - 4.1.6.2 Abwässer
  - 4.1.6.3 Niederschlagswasser
- 4.1.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung /-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
  - 4.1.7.1 Reststoffe und Abfälle des ORC-HHKW
  - 4.1.7.2 Verbrennungsrückstände
  - 4.1.7.3 Ölprodukte
  - 4.1.7.4 Hausmüllähnliche Abfälle
  - 4.1.7.5 Ölverschmutzte Abfälle
  - 4.1.7.6 Metallteile
- 4.1.8 Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
  - 4.1.8.1 Luftreinhalte
  - 4.1.8.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

- 4.1.9 Beschreibung der Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 4.1.9.1 Harnstoff
  - 4.1.9.2 Thermoöl
  - 4.1.9.3 Silikonöl
  - 4.1.9.4 Diesel
  - 4.1.9.5 Regenerierungsmittel
  - 4.1.9.6 Hydrauliköl
  - 4.1.9.7 Schmieröle
  - 4.1.9.8 Isolieröl Trafo
  - 4.1.9.9 Arbeitsmittel Nachverstromungsanlage
  - 4.1.9.10 Glykol
- 4.1.10 Beschreibung der Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
  - 4.1.10.1 Betriebseinstellung
  - 4.1.10.2 Demontage und Rückbau
- 4.2 Schematische Darstellungen
  - 4.2.1 vereinfachtes Grundfließbild ORC-HHKW
  - 4.2.2 verfahrenstechnisches Schema ORC-HHKW
  - 4.2.3 Stoffstromschema ORC-HHKW
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan
- 4.4 Immissionsprognose
  - 4.4.1 Luftverunreinigungen
  - 4.4.2 Lärm
- 4.5 Formulare
  - 4.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
  - 4.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
  - 4.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
  - 4.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
  - 4.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
  - 4.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
  - 4.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
  - 4.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
  - 4.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
  - 4.5.10 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
  - 4.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
  - 4.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
  - 4.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
  - 4.5.14 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

- Register 5      Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Register 6      Sonstige Unterlagen
- 6.1      Sicherheitsdatenblätter
    - 6.1.1      Sicherheitsdatenblatt Harnstoff
    - 6.1.2      Sicherheitsdatenblatt Thermoöl
    - 6.1.3      Sicherheitsdatenblatt Silikonöl
    - 6.1.4      Sicherheitsdatenblatt Diesel
    - 6.1.5      Sicherheitsdatenblatt Regenerierungsmittel
    - 6.1.6      Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl
    - 6.1.7      Sicherheitsdatenblatt Schmieröle
    - 6.1.8      Sicherheitsdatenblatt Isolieröl Trafo
    - 6.1.9      Sicherheitsdatenblatt Schmierfett
    - 6.1.10      Sicherheitsdatenblatt Arbeitsmittel Nachverstromung
    - 6.1.11      Sicherheitsdatenblatt Glykol
  - 6.2      Lageplan Betriebseinheiten
  - 6.3      Lageplan Emissionsquellen
  - 6.4      Explosionsschutzkonzept Brennstofflagerhalle und Brennstoffaufbereitung
- Register 7      Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

## Anlage B Anlagedaten

Das ORC- Holzheizkraftwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

### Betriebseinheiten

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	Brennstoffannahme
bestehend aus:	Waage, Brennstofflagerhalle, Brennstoffaufbereitung
Betriebseinheit Nr.:	2
Bezeichnung:	Brennstofflagerung
bestehend aus:	Brennstoffsilos, Fördereinrichtungen
Betriebseinheit Nr.:	3
Bezeichnung:	Kesselhaus
bestehend aus:	Kesselhaus mit Biomassefeuerung, Thermoölkessel, Heizsystem und Ascheaus-trag
Betriebseinheit Nr.:	4
Bezeichnung:	Rauchgasreinigung
bestehend aus:	Rauchgasreinigungsanlagen, Ascheaus-trag
Betriebseinheit Nr.:	5
Bezeichnung:	Turbinenhaus
bestehend aus:	Turbinenhaus mit ORC-Turbine und Generator
Betriebseinheit Nr.:	6
Bezeichnung:	Stromversorgung
bestehend aus:	Trafostation und Hauptverteilung
Betriebseinheit Nr.:	7
Bezeichnung:	Nachverstromung
bestehend aus:	Nachverstromungsanlagen, Kühler
Betriebseinheit Nr.:	8
Bezeichnung:	Elektro- und Leittechnik
bestehend aus:	Warte, Elektroräume
Betriebseinheit Nr.:	9
Bezeichnung:	Nebeneinrichtungen
bestehend aus:	Sozial- und Sanitärräume
Betriebseinheit Nr.:	10
Bezeichnung:	Erdgas-BHKW

bestehend aus:	Erdgas-Motor-BHKW
Betriebseinheit Nr.:	11
Bezeichnung:	Reservekessel
bestehend aus:	Reservekessel
Betriebseinheit Nr.:	12
Bezeichnung:	Werkstatt und Lager
bestehend aus:	Werkstatt und Lager

Abschrift

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12. 2001 (BGBl. I S. 3379)